

MUSTER
AMTSGERICHT MUSTERSTADT
– Familiengericht –
Musterstr. 1
12345 Musterstadt



Antrag auf Ehescheidung

des Herrn Max Mustermann, (Anschrift),

-Antragsteller-

Prozessbevollmächtigter: (Name des Rechtsbeistands)
Rechtsanwaltskanzlei)

gegen

Frau Martha Mustermann, (Anschrift),

-Antragsgegnerin-

wegen: Scheidung der Ehe.

Vorläufiger Verfahrenswert:
Für die Scheidung: (Betrag in Euro)
Für den Versorgungsausgleich: (Betrag in Euro)

Unter Beifügung auf uns lautender Verfahrensvollmacht nach § 114 Abs. 5 FamFG zeigen wir an, dass wir den Antragsteller vertreten.

Namens und in Vollmacht des Antragstellers wird **beantragt:**

Die am (Datum) vor dem Standesamt (Gemeinde) unter der Heiratsurkunden-Nr. (.....) geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.

Gerichtskosten in Höhe von (Betrag in Euro) fügen wir mittels anliegenden Verrechnungsscheck anbei.

Begründung:

I.

Die Parteien haben am (Datum laut Heiratsurkunde) die Ehe miteinander geschlossen.

Beweis: Heiratsurkunde in Kopie (Anlage A1), deren Original bzw. beglaubigte Kopie im Termin vorgelegt wird.

Aus der Ehe sind die beiden gemeinsamen Kinder

1. (Name), geboren am (Datum), und
2. (Name), geboren am (Datum),

hervorgegangen.

Beweis: Geburtsurkunden in Kopie (Anlagen A2 und A3), deren Originale bzw. beglaubigte Kopien im Termin vorgelegt werden.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 122 Nr. 1 FamFG, da in dessen Bezirk die Antragsgegnerin mit den gemeinsamen beiden minderjährigen Kindern ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zwischen den Parteien selber besteht kein gemeinsamer Aufenthalt mehr.

Andere Familiensachen sind nicht anhängig, § 133 Abs. 1 Nr. 3 FamFG.

II.

Die Scheidungsvoraussetzungen liegen vor.

Die Ehe der Parteien ist gescheitert. Die eheliche Lebensgemeinschaft endete mit der Trennung am (Datum). Der Antragsteller zog an diesem Tag aus der Ehewohnung aus, so dass die Parteien länger als ein Jahr getrennt leben. Die Antragsgegnerin hat gegenüber dem Antragsteller erklärt, sie werde dem Scheidungsantrag zustimmen. Eine Wiederherstellung der Ehe lehnt der Antragsteller ab.

Beweis: Anhörung der Parteien im Scheidungstermin

Es gilt daher die unwiderlegbare Vermutung, dass die Ehe der Parteien gescheitert ist, § 1566 Abs. 1 BGB.

III.

Zu den Folgesachen führen wir aus:

Die Parteien haben sich über den Kindes- und Ehegattenunterhalt, das Umgangsrecht und die elterliche Sorge geeinigt, § 133 Abs. 1 Nr. 2 FamFG. Die Antragsgegnerin ist einvernehmlich in der Ehewohnung mit den gemeinsamen Kindern verblieben, die Haushaltsgegenstände wurden geteilt, § 133 Abs. 1 Nr. 2 FamFG.

Der Versorgungsausgleich ist von Amts wegen durchzuführen.

IV.

Hinsichtlich der für den Verfahrenswert maßgeblichen Einkommensverhältnissen der Parteien gilt:

Der Antragsgegner erzielt ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von (Betrag in Euro), die Antragsgegnerin in Höhe von (Betrag in Euro). Der dreifache Monatswert dieser Beträge ergibt einen Verfahrenswert für die Ehescheidung in Höhe von (Betrag in Euro).

Für den Versorgungsausgleich wurde ein Verfahrenswert in Höhe von (Betrag in Euro) angesetzt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

(Unterschrift)